



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 182-183)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates über den Verkauf von Benzin an Automobil- und Motorradfahrer und die Arbeit in Fahrrad- und Automobilwerkstätten an öffentlichen Ruhetagen.**

Ordnungsnummer

Datum 06.05.1926

[S. 182] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,
beschließt:

- I. Den Garagen und Reparaturwerkstätten ist auf Zusehen hin der Verkauf von Benzin und anderen Betriebsstoffen an vorbeifahrende Automobilisten und Motorradfahrer an öffentlichen Ruhetagen bis 8 ½ Uhr und von 10 ½ Uhr vormittags an gestattet.
- II. In den Fahrrad- und Automobilwerkstätten ist auf Zusehen hin die Beschäftigung von Arbeitern für die Bereitstellung der Fahrzeuge und die Vornahme dringend notwendiger, auf augenblicklichem Bedürfnis beruhender Reparaturarbeiten an Fahrrädern und Automobilen an // [S. 183] öffentlichen Ruhetagen bis 8 ½ Uhr und von 10 ½ Uhr vormittags an gestattet.
- III. Den Gehülften, Angestellten und Arbeitern der genannten Betriebe ist in jedem Fall mindestens der dritte Sonntag ganz frei zu geben.
In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen der Nachmittag eines Werktages frei zu geben.
- IV. Lehrlinge dürfen zur Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht herangezogen werden.
- V. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.
- VI. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Mai 1926.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
E. Walter.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]